



Digitalisierung und Schule

Beschluss des Landesvorstands der GEW Hessen vom 29./30.3. 2019

Digitaler Kapitalismus und solidarische Demokratie

Neben den sogenannten „Internet-Big-Five“ (Amazon, Apple, Facebook, Google, Microsoft) haben längst auch andere Konzerne, z.B. Samsung, sowie regionale Unternehmen die Hände nach dem Bildungssystem ausgestreckt. Um dort Hardware abzusetzen und Datenschätze unvorstellbaren Werts zu heben, geht die Dynamik klar in Richtung einer vollständigen Inkorporierung ganzer Bildungseinrichtungen. Denn wenn profitorientierte Unternehmen das digitale Konzept von der Hard- und Softwareausstattung bis zur Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung dominieren und steuern, ist Schule nichts weniger als ein abhängiger Teil der Mehrwert produzierenden Maschine des digitalen Kapitalismus.

Wenn man dem eine starke solidarische Demokratie entgegensetzen will, kommen wir nicht um die Forderung nach einer rein staatlichen digitalen Infrastruktur herum. Nur mit einer Infrastruktur im Besitz der Bürgerinnen und Bürger kann ein hinreichender Datenschutz sowie Transparenz und Mitbestimmung rund um digitale Bildung gewahrt beziehungsweise erst erstritten werden. Um den jungen Menschen das Selbstbewusstsein mit auf den Lebensweg zu geben, dass jeder Algorithmus, der Einfluss auf ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Rechte nimmt, offengelegt und Gegenstand von demokratischen Verhandlungen sein muss, gehört Transparenz, Mitbestimmung und Datenschutz in den Bildungseinrichtungen zum Bildungsauftrag.

Am Anfang einer solchen gemeinwohlorientierten „Digital“-Politik steht eine informationelle ebenso wie eine informationstechnische Grundbildung – für Lernende und Lehrende gleichermaßen. Außerdem bedingen sich konsequenter Datenschutz und eine zeitgemäße digitale Ausstattung einander. Ohne die von der GEW einzufordernden landesweiten Eckdaten für die digitale Ausstattung von Schulen, bleiben Vorgaben für den Datenschutz entsprechend Makulatur, solange jede Schule und jede Schulverwaltung mit anderen Konzepten, anderen Geräten und unterschiedlicher Software arbeitet. Auch deshalb gehört es zum verantwortungsvollen Umgang mit Daten, als Lehrkraft „Nein!“ zu sagen, wenn wieder neue Aufgaben, die eigentlich in die Schulverwaltung gehören, an uns delegiert werden sollen.

Digitalkonzept und moderne Ausstattung

Die Frage „Was haben wir und was kriegen wir?“ darf nicht zum Ausgangspunkt für Konzepte zur digitalen Ausstattung der Schulen gemacht werden. Vielmehr muss dies die Antwort auf die Frage „Was brauchen wir, um zu besten Lernergebnissen unter den bestmöglichen Bedingungen zu kommen?“ sein. Um das zu erreichen, stellt die GEW Hessen folgende Forderungen an die Landesregierung und die Schulträger:

- Es muss eine Bestandsaufnahme erstellt werden, um einen Überblick zu erhalten, wie die Schulen ausgestattet sind. Nach einer sich daraus ergebenden Bedarfsanalyse sollte die Landesregierung ein Konzept für die Mediengrundausrüstung einer Schule entwickeln.
- Jede Schule sollte einen Anspruch auf die Finanzierung einer Mediengrundausrüstung haben und darüber entscheiden können, wie diese in der Schule eingerichtet wird. Die Medienzentren sollen als unabhängige Beratungseinrichtungen ausgebaut werden.
- Die Finanzierung der Mediengrundausrüstung ist eine Daueraufgabe. Schulträger müssen entsprechende Finanzmittel für Ersatzbeschaffungen und Verschleiß bereithalten.
- Die nicht-kommerzielle Fortbildung für Lehrkräfte in öffentlicher Verantwortung muss ausgebaut werden. Nicht akzeptabel sind dagegen Angebote, die auf private Stiftungen und Organisationen, Schulbuchverlage oder IT-Konzerne setzen.
- Ein Konzept, das die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Eltern zur Anschaffung privater Unterrichtsmedien zwingt, wird von der GEW abgelehnt. Chancengleichheit bedeutet für die GEW im digitalen Zeitalter „Hard- und Softwaregleichheit“, das heißt die notwendigen Geräte und Medien sind den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Die Zugänge ins pädagogische Netz einer Schule müssen personalisiert und kontrolliert sein, denn Schulen sind Orte, an denen Schülerinnen und Schüler geschützt lernen und sich entwickeln sollen. Ein frei verfügbarer, unkontrollierter Internetzugang ohne Jugendschutz widerspricht diesem Grundsatz fundamental. Bei der Einführung von WLAN ist die Sicherheit der Zugänge sicherzustellen, deshalb kommt für die GEW ein offenes WLAN privater Betreiber nicht in Frage.
- Es müssen Vorgaben und technische Lösungen entwickelt werden, die es jeder Schule ermöglichen, ein ihrem Medienkonzept entsprechendes Netzwerk einzurichten. Jeder Unterrichtsraum muss mit einem Internetzugang ausgestattet sein, so dass interaktive digitale Medien genutzt werden können. Hinzu kommt ein interaktiver Beamer mit PC oder PC-Anschluss, so dass sich jede Lehrkraft dort einloggen beziehungsweise ihr digitales Medium anschließen kann.
- Für die Arbeit im pädagogischen Netz muss eine ausreichende Hardwareausstattung zur Verfügung stehen, um allen Schülerinnen und Schülern bei Bedarf die Arbeit am PC, an Notebooks oder Tablets zu ermöglichen. Die Geschwindigkeit der schulischen Netzwerke muss deutlich gesteigert werden, um ein störungsfreies Arbeiten zu ermöglichen.

- Die Landesregierung muss Mindeststandards für die Softwareausstattung der Schulen entwickeln. Wo es nutzerfreundliche Open-Source-Alternativen gibt, sollten diese den Vorzug vor kommerziellen Lösungen erhalten. Die Schulen benötigen insgesamt einen kostenlosen Zugriff auf das Angebot einer Softwaregrundplattform.

Zusätzliche Mittel, um die schulische Softwareplattform nach Bedarf zu erweitern, sollten darüber hinaus zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, welche Software letztlich eingesetzt wird, muss bei den Schulen und ihren Lehrkräften liegen.

- Vor der Einführung einer Schul-Cloud müssen alle Details öffentlich zugänglich gemacht werden: Wie funktioniert sie? Wer administriert sie und was geschieht mit den Daten? Nur so wird eine breite Diskussion über das Für und Wider des Einsatzes im pädagogischen Raum möglich.

IT-Support

Die IT-Administration ist für die meisten Schulen nach wie vor ein ungelöstes Problem. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- IT-Administration ist die Aufgabe dafür ausgebildeter Fachkräfte, nicht die Aufgabe von Lehrkräften. Land und Schulträger müssen ein realistisches Konzept entwickeln, nach welchem Schlüssel die Wartung durch IT-Technikerinnen und Techniker vor Ort durchgeführt werden soll. Dafür muss das notwendige Fachpersonal eingestellt werden.
- Die inhaltliche Festlegung über die Nutzung digitaler Medien muss in der Entscheidung der Lehrkräfte beziehungsweise der schulischen Gremien bleiben. Deshalb sind Schulen mit pädagogischen IT-Koordinatorinnen oder Koordinatoren aus dem Kollegium mit entsprechenden Stellen oder Stundendeputaten auszustatten.

Digitale Inhalte

Inhaltliche Angebote – nicht Vorschriften – für den didaktischen und methodischen Einsatz digitaler Medien im Unterricht müssen zur Verfügung stehen. Das bedeutet u.a.:

- Öffentlich finanzierte digitale Inhalte sollen unter freien Lizenzen (z. B. creative commons) in offenen Formaten zugänglich sein.
- Bezogen auf „Open Educational Resources“ (OER) und (digitale) Unterrichtsmaterialien privater Anbieter fordert die GEW ein Mindestmaß an Verantwortung für Qualität und Transparenz. Schulische Bildungsinhalte unterliegen der öffentlichen Verantwortung. Für die Qualität der bereitgestellten Inhalte sind Prüfkriterien sowie Orientierungshilfen für Schulen und Lehrkräfte zu entwickeln.

- Eine unabhängige Monitoringstelle, die nicht durch die Kultusministerien zugelassene Unterrichtsmaterialien, Wettbewerbe, Bewerbungsportale und ähnliche Angebote prüft und Empfehlungen über die Verwendung herausgibt, ist einzurichten.

Netzstruktur um Lehrkräftenetz und Dienst-E-Mail-Account erweitern

Lehrkräften an öffentlichen Schulen müssen von Seiten ihrer Dienststellen genügend Rechner (Desktop-PC oder Notebooks) zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehen, damit sie ihre Verwaltungsaufgaben erledigen können. Diese Geräte müssen in ein zweites Schulverwaltungsnetz eingebunden sein, zu dem nur Lehrkräfte, Schulleitungen und die Kultusverwaltung Zugang haben. Dieses Netz muss als Lehrkräftenetz neu aufgesetzt und eingerichtet werden.

Für jede Lehrkraft im hessischen Schuldienst muss außerdem ein dienstlicher E-Mail-Account zur Verfügung gestellt werden, der auf einem landeseigenen Server zu hosten ist.

Einführung eines hessenweiten Schulportals inklusive Lernplattform

Lernplattformen wie Moodle bieten das Potential für einen sinnvollen Einsatz von digitalen Medien in der Schule. Dabei darf es nicht um den Ersatz von Präsenzunterricht gehen, sondern um dessen Ergänzung und Anreicherung im Rahmen eines integrativen Konzepts. Die GEW Hessen sieht es als eine Aufgabe des Landes an, dafür eine geeignete Plattform zur Verfügung zu stellen, die von Lehrkräften im Sinne des Primats der Pädagogik genutzt werden kann, aber nicht muss. Dabei sind die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- Eine Plattform unter der Federführung von kommerziellen Anbietern der IT-Branche lehnen wir ab. Eine solche muss vielmehr in der Verantwortung der öffentlichen Hand entsprechend deren Anforderungen entwickelt und von öffentlichen Institutionen betrieben werden.
- Lernplattformen müssen nutzerfreundlich gestaltet werden, ein qualifizierter und gut erreichbarer technischer Support ist unerlässlich.
- Es müssen passgenaue Fortbildungsangebote zur didaktisch begründeten, pädagogisch reflektierten Nutzung bereitgestellt werden.
- Der vollumfängliche Datenschutz muss für die mit der Lernplattform arbeitenden Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrkräfte gewährleistet werden. Gleiches gilt für die Benutzung des Schulportals durch die Kolleginnen und Kollegen und dabei insbesondere für elektronische Klassenbücher. Die technischen Möglichkeiten zur exakten Nachverfolgung der Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer (Tracking) müssen von Anfang an minimiert werden. Die Einführung technischer Möglichkeiten, die dazu geeignet sind „das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der Mitbestimmung. Somit ist eine starke und lückenlose Information sowie Mitbestimmung der Personalräte und der Datenschutzbeauftragten unumgänglich. Entsprechende Dienstvereinbarungen müssen die Einführung begleiten.

- Eine Lernplattform darf nicht als Trojanisches Pferd zur Etablierung von Algorithmen-gesteuerten Lernprozessen (Learning Analytics, Big Data in der Bildung, Educational Data Mining) missbraucht werden, denn diese Ansätze unterminieren das Primat der Pädagogik. Diese Konzepte stellen in letzter Konsequenz die gesamte Institution Schule in Frage, da sie das auf direkter Interaktion mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften basierende Lernen unterlaufen.